

# Leitfaden zum Promotionsverfahren der Fakultät für Biologie der Universität Würzburg

## A Gültigkeit des Leitfadens zur Promotionsordnung der Fakultät für Biologie vom 9. August 2017

Der Leitfaden ist mit dem Tag des Beschlusses durch den Promotionsausschuss vom 15.11.2017 für alle nach diesem Datum begonnenen Promotionsverfahren gültig. Falls während der Promotionszeit der Promovierenden eine neue Fassung des Leitfadens beschlossen wird, so behält in diesen Fällen die Fassung des Leitfadens Gültigkeit, die bei der Anmeldung zur Promotion gültig war.

## B Anmeldung zur Promotion in der Fakultät für Biologie

- Bevor Sie sich zur Promotion anmelden, lesen Sie die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie und den zugehörigen Leitfaden sorgfältig!
- Die Rahmenpromotionsordnung der Universität Würzburg legt für alle Promovierenden eine Immatrikulationspflicht fest. Für die Immatrikulation in der Studierendenkanzlei wird ein Genehmigungsschreiben der Dekanin / des Dekans benötigt.
- Zu der Promotion sind im Dekanat für Biologie folgende Unterlagen einzureichen:  
Die vollständig ausgefüllte Betreuungsvereinbarung für Qualifikationsvorhaben (Anlage 1; zu diesem Zeitpunkt genügt die Benennung einer hierzu berechtigten Betreuerin bzw. eines Betreuers aus der Fakultät für Biologie).  
Alle zulassungsrelevanten Zeugnisse [Masterzeugnis und –urkunde, Bachelorzeugnis und –urkunde, Zeugnis und Urkunde über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer naturwissenschaftlichen Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Biologie, Zeugnis und Urkunde über die Pharmazeutische Prüfung (Zweiter Prüfungsabschnitt), oder Vordiplom und Diplomzeugnis und –urkunde, sowie Abiturzeugnis].
- Bei Abgabe von Zeugniskopien und der Vorlage der Originalzeugnisse kann die Bestätigung der Echtheit vom Dekanat vorgenommen werden. Anderenfalls sind beglaubigte Zeugniskopien einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Promovendinnen und Promovenden nach §7 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Würzburg zu Beginn der Promotion zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Immatrikulationsfristen immatrikulieren müssen. Der Nachweis hierüber muss im Dekanat zusammen mit der Anzeige des Beginns der Arbeiten (dem „Start-up Report“) erfolgen. Die Immatrikulation für ein Sommersemester muss spätestens bis 31. Mai erfolgen. Die Immatrikulation für ein Wintersemester spätestens bis 30. November.
- Um die Promotion in strukturierter Form sicher zu stellen, ist bis spätestens sechs Monate nach Anmeldung zur Promotion ein Promotionskomitee (Mentorat) einzusetzen (Anlage 2), was durch den „Start-up-Report“ (Anlage 3) belegt werden muss. Weiterhin muss in jährlicher Abfolge ein Fortschrittsbericht (der „Annual-Progress-Report“) über das Promotionsverfahren eingereicht werden (Anlage 4). Grundsätzlich muss mindestens ein zur Begutachtung befähigtes Mitglied der Fakultät für Biologie Mitglied des Mentorats sein.
- Wenn diese Fristen nicht eingehalten werden können, muss eine Begründung in Papierform mit Unterschrift der Promovendin bzw. des Promovenden und der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers über den Grund der Verzögerung an das Dekanat gesendet werden. Bei Versäumnissen kann es zu Verzögerungen im Promotionsverfahren kommen.
- Ausnahmeregelungen: Falls eine Promovendin bzw. ein Promovend bereits an einer anderen Universität mit der Promotion begonnen hat, kann sie bzw. er bei einem Wechsel an die Universität Würzburg nach Anmeldung zur Promotion an unserer Fakultät diese Promotion

hier weiter führen. Im Falle, dass eine Promovendin bzw. ein Promovend von der „Graduate School of Life Sciences“ (GSLs) der Universität Würzburg in das Promotionsverfahren der Fakultät für Biologie wechseln möchte, werden alle bei der GSLs erbrachten Leistungen bzw. Dokumente anerkannt.

## **C Hinweise zum Qualifikationsprogramm**

(1) Die Studieninhalte sollen die Studierenden in die Lage versetzen, durch eigene Forschung methodische Kenntnisse und naturwissenschaftliche Prinzipien auf neue Problemstellungen zu übertragen. Dabei sollen vor allem Fertigkeiten für die eigenständige Planung und experimentelle Durchführung wissenschaftlicher Experimente und deren Auswertung, Darstellung und Interpretation erworben werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Qualifikationsprogramm werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.

(3) Das jeweilige Promotionskomitee stellt gemeinsam mit der Promovendin bzw. dem Promovenden ein individuelles Qualifikationsprogramm bestehend aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammen. In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss der Fakultät von Umfang und Dauer der Studienleistungen abgewichen werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Mentorat. Das Mentorat ist verpflichtet, die Teilnahme der Promovendin / des Promovenden an den festgelegten Qualifizierungsmaßnahmen zu kontrollieren.

(4) In der Regel gliedert sich das Studienprogramm je Semester wie folgt:

a) Pflichtteil mit in Summe 2 Semesterwochenstunden (SWS):

- Laborseminar (1 oder 2 SWS) in der jeweiligen Arbeitsgruppe und/oder
- Literaturseminar (1 oder 2 SWS) in der jeweiligen Arbeitsgruppe

b) Zusätzliche Leistungen, die mit dem Mentorat abzusprechen sind:

- Übergreifendes Seminar oder Vortragsreihe der Fakultät oder aus dem naturwissenschaftlichen Bereich
- Wissenschaftliche Treffen, Retreats, Workshops von Forschungsverbänden
- Methoden-Workshops, Summer Schools
- Forschungsaufenthalte in anderen Laboratorien, insbesondere auch im Ausland
- Veranstaltungen aus dem Unterbereich „Ergänzende Leistungen“ des Master Biowissenschaften
- Vermittlung zusätzlicher Fertigkeiten, insbesondere Kommunikationstechniken, Wissenschaftsmanagement, Selbstmanagement und Personalführung, Sprachen
- Besuch von Fachveranstaltungen außerhalb des eigenen Forschungsbereiches innerhalb von 3 Jahren wird empfohlen, insbesondere in den Bereichen Technologietransfer / Entrepreneurship und Sprachen / Kulturwissenschaft
- Mitwirkung an Lehr- oder wissenschaftlichen Veranstaltungen der Fakultät für Biologie
- Veranstaltungen aus dem Bereich der ProfiLehre der Universität Würzburg

Die Teilnahme an den Veranstaltungen muss jeweils von den verantwortlichen Dozentinnen oder Dozenten auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 5) bestätigt werden. Diese Bestätigungen dienen bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens (siehe Punkt D) als Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

Die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen ist hiervon unberührt. Jeder Promovendin bzw. jedem Promovenden wird empfohlen im Laufe ihrer bzw. seiner Promotionsphase an internationalen Kongressen mit einem eigenen wissenschaftlichen Beitrag teilzunehmen.

(5) Wird das Promotionsstudium nach §17 Absatz 12 der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie ohne Masterabschluss begonnen, so können die zur Beendigung des Masters Biowissenschaften eingebrachten Module auch für das Promotionsstudium angerechnet werden.

## **D Eröffnung des Promotionsverfahrens in der Fakultät für Biologie gemäß § 7 der Promotionsordnung**

Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens werden benötigt:

Die Dissertation in vierfacher gedruckter Ausfertigung (Format DIN A4) und einfach in elektronischer Form als pdf-File. Detaillierte Hinweise zu Form, Format und Übertragungsart der Dissertation finden Sie unter Punkt E.

Alle nachfolgenden Unterlagen sind einfach in gedruckter und einfach in elektronischer Form einzureichen:

- [1] Formloser Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Anlage 6; siehe auch § 7 der Promotionsordnung) an den Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie, Biozentrum, Am Hubland, 97074 Würzburg. Im Antrag sollen die Adresse der/des Promovierenden mit E-Mail, die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter mit Lehrstuhl und Adresse, sowie der Titel der Dissertation enthalten sein;
- [2] Eigenhändig unterschriebener Lebenslauf;
- [3] Die eigenhändig unterschriebenen Erklärungen gemäß § 7 der Promotionsordnung (zusätzlich zu den in der Dissertation gegebenen Erklärungen) (Anlage 7);
- [4] Publikationsliste: In der Publikationsliste müssen Publikationen, die aus der Dissertation hervorgegangen sind, klar gekennzeichnet werden und von solchen Publikationen, die nicht zur Dissertation gehören, eindeutig unterscheidbar sein. Mit Ausnahme der klassischen Monographie muss bei jeder anderen Variante der Dissertationsschrift bei den zur Dissertation gehörenden Publikationen der Eigenanteil der Promovendin bzw. des Promovenden beschrieben werden, wenn an der Publikation mehrere Autoren beteiligt sind (Anlage 8). Diese Angaben müssen von den Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren durch Unterschrift bestätigt werden (Anlage 8). Falls nicht alle Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren erreicht werden können, müssen die Angaben durch die korrespondierende Autorin bzw. den korrespondierenden Autor bestätigt werden (Anlage 8);
- [5] Für den elektronischen Umlauf müssen Publikationen bzw. Manuskripte, die aus der Dissertation hervorgegangen sind, in elektronischer Form in einem allgemein gängigen, maschinenlesbaren und unveränderlichen Dateiformat (PDF) auf einem üblichen

Speichermedium eingereicht werden. Falls die Publikation(en) noch nicht erschienen ist (sind), aber als Manuskript eingereicht wurde(n), muss hierfür eine Bestätigung des Journals vorgelegt werden. Das bzw. die vorgelegten Manuskript(e) muss bzw. müssen das für das betreffende Journal vorgegebene Format aufweisen. Zur Publikation eingereichte Manuskripte müssen zudem in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Form vorgelegt werden, da sie für die Bewertung der Dissertation den Gutachtern zugänglich gemacht werden müssen. Bitte beachten Sie hierzu §11 Prüfungsnoten der Promotionsordnung. Publikationen und Manuskripte, die nicht zur Dissertation gehören, dürfen dem Umlauf nicht als PDF beigefügt sein;

- [6] Im Falle eines „Fast-Track“ Zugangs zum Promotionsstudium müssen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens Masterzeugnis- und Urkunde nachgereicht werden. Bei Abgabe von Zeugniskopien und der Vorlage der Originalzeugnisse kann die Bestätigung der Echtheit vom Dekanat vorgenommen werden;
- [7] Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Würzburg (Kopie Studienbuch oder Immatrikulationsbescheinigungen);
- [8] Kopie des „Start-up Report“;
- [9] Kopien „Annual Progress Report“;
- [10] Nachweise zum Qualifikationsprogramm;
- [11] Ein polizeiliches Führungszeugnis (Belegart „O“, zur Vorlage bei einer Behörde), falls keine Anstellung im öffentlichen Dienst gegeben, oder die Promovendin /der Promovend nicht an der Universität Würzburg immatrikuliert ist. Das polizeiliche Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein;
- [12] Erklärung zum Einverständnis der Überprüfung der Dissertation durch Plagiatssoftware wie unter Punkt **G** beschrieben (Anlage 9).

#### **Allgemeiner Hinweis:**

Bitte bedenken Sie bei der zeitlichen Planung Ihres Promotionskolloquiums, dass der Promotionsausschuss nur während der Vorlesungszeiten tagt. Dadurch kann es im Einzelfall (z.B. bei einem Einspruch) zu Verzögerungen des Verfahrens kommen (siehe [http://www.studienangelegenheiten.uni-wuerzburg.de/fristen\\_und\\_termine/](http://www.studienangelegenheiten.uni-wuerzburg.de/fristen_und_termine/) Information über die Vorlesungszeiten).

## **E Hinweise zu Form, Format und Übertragungsart der Dissertation**

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben sein. Sie muss auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein (siehe §8 und §12 der Promotionsordnung für weitere Details). Die Form des Titelblattes und der Rückseite des Titelblattes der Dissertation ist vorgegeben (Anlage 10). Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung, die in deutscher und englischer Sprache verfasst ist, und ein Literaturverzeichnis aufweisen. Die Dissertation kann in unterschiedlichen formalen Varianten verfasst werden:

i) Sie kann klassisch formatiert sein (Zusammenfassung, Einleitung mit abschließender Fragestellung der Arbeit, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion und Literaturverzeichnis). Alternativ kann die Dissertation neben einer den wissenschaftlichen Hintergrund sowie die Fragestellung darlegenden Einleitung, einer das Gesamtthema behandelnden Diskussion, und einem Literaturverzeichnis auch aus einzelnen Manuskript-basierten Kapiteln bestehen.

ii) Im Falle von kumulativen Dissertationen sind folgende Qualitätsstandards einzuhalten: Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nicht Co-Autorin oder Co-Autor bei einer der Publikationen sein, die für die Dissertation herangezogen wird. Die ausgewählten Publikationen sollen folgende Erfordernisse erfüllen: Die vorgesehenen Artikel sollen bei einer international anerkannten Fachzeitschrift in einem Peer-Review-Verfahren veröffentlicht oder akzeptiert worden sein. Mindestens drei der für die Dissertation herangezogenen Publikationen sollen von der/dem Promovierenden als Hauptautorin bzw. Hauptautor verfasst worden sein und in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Kumulative Dissertationen müssen eine umfassende Einleitung in die Zielsetzung der Arbeit, eine Beschreibung der von der Promovenden bzw. dem Promovenden verwendeten Methoden und eine alle Ergebnisse in Zusammenhang bringende Diskussion aufweisen.

Die Publikationsliste und, wenn erforderlich, die Beschreibung des Eigenanteils der Promovenden bzw. des Promovenden an Veröffentlichungen müssen sowohl als separates Dokument bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens eingereicht werden, als auch in Form eines Anhangs in der Dissertationsschrift enthalten sein (für weitere Details hierzu siehe Punkt D 4). Sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Bei Erstellung der Dissertationsschrift sind Promovierende selbst für die Einhaltung von Urheberrechten verantwortlich. Für weitere Details wird auf §8 und §12 der Promotionsordnung verwiesen.

## **F Hinweise zum elektronischen Umlauf**

Falls die Entscheidung über eine Promotion durch den Promotionsausschuss in einem elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt wird, wird vor jedem Umlaufverfahren ein Gremium bestehend aus drei Mitgliedern des Promotionsausschusses benannt, das eine Plausibilitätsprüfung der Doktorarbeit vornehmen und dabei die Einhaltung aller formalen Aspekte kontrollieren soll. Die Mitglieder dieses Gremiums dürfen nicht dem Mentorat der jeweiligen Promovenden oder des jeweiligen Promovenden angehören oder als Gutachterin bzw. Gutachter der Dissertation fungieren. Wenn alle Anforderungen erfüllt sind, bestätigt das Gremium dies beim Dekanat. Ist dies nicht der Fall, wird eine Stellungnahme an das Dekanat übermittelt. Bei von dem Gremium festgestellten Mängeln wird gemeinsam mit der Dekanin bzw. dem Dekan entschieden, ob es sich hierbei um kleine formale Mängel oder um schwerwiegende Mängel handelt. Bei kleinen formalen Mängeln kann die Promovende bzw. der Promovende durch den Dekan zur Behebung dieser Mängel aufgefordert werden. Bei schwerwiegenden Mängeln wird ein formaler Einspruch erhoben.

## **G Hinweise zur Notenvergabe**

Eine wesentliche aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Note „sehr gut“ (magna cum laude) ist das Vorhandensein wenigstens einer Publikation mit der Promovenden / dem Promovenden als Erstautorin bzw. Erstautor, die bei einer international renommierten Zeitschrift mit Peer Review Verfahren eingereicht ist. Der Nachweis hierzu muss erbracht werden (siehe hierzu Punkt D 5). Für weitere Informationen zur Notengebung ziehen Sie bitte §11 der Promotionsordnung zu Rate.

Voraussetzung für die Note „sehr gut mit Auszeichnung“ (summa cum laude) ist das Vorhandensein wenigstens einer Publikation in einer international renommierten Zeitschrift mit Peer Review Verfahren mit der Promovenden / dem Promovenden als Erstautorin bzw. Erstautor, die bereits veröffentlicht oder zumindest zur Veröffentlichung akzeptiert ist. Der Nachweis hierzu muss erbracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Note „summa cum laude“ eine ganz besondere Ehrung darstellt und damit nur hervorragende Leistungen gewürdigt werden sollen, die weit über die Leistungen einer „magna cum laude“ hinausgehen. Für weitere Verfahrensregeln zur Vergabe der Note „sehr gut mit Auszeichnung“ (summa cum laude) ziehen Sie bitte §9 Absatz 5 der Promotionsordnung zu Rate.

## **H Hinweise zur guten wissenschaftlichen Praxis**

Neben dem allgemeinen Verweis auf die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Universität (siehe §6 und §7 der GWP-Richtlinien der Universität Würzburg; <https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/32010300/download/public/gwp/GWP-Richtlinien.pdf>) wird darauf hingewiesen, dass stichprobenartig einzelne Dissertationen während des Umlaufverfahrens durch eine Plagiatssoftware überprüft werden können. Bei der Einreichung der Dissertation muss die Promovenden / der Promovend sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass die Dissertation durch eine solche Software überprüft werden kann (Anlage 9). Falls diese Einverständniserklärung nicht erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass sich das Promotionsverfahren sehr lange hinziehen kann, da eine langwierige Einzelüberprüfung der Dissertation erfolgen kann.